

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 45/0423/WP18
Federführende Dienststelle: FB 45 - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: FB 20 - Fachbereich Finanzsteuerung		Datum: 30.08.2023
		Verfasser/in: FB 45/100
Antrag der freien Träger der OGS auf Anpassung der Förderpauschalen		
Ziele: Klimarelevanz keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.09.2023	Kinder- und Jugendausschuss	Anhörung/Empfehlung
21.09.2023	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Er empfiehlt dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung die vorgeschlagenen Einmalzahlungen für die Umsetzung des Inflationsausgleiches von 3.000€/VZÄ und den Ausgleich des Stufenzuschlages nach dem SUE Tarif einmalig für 2023 zu beschließen und die Verwaltung mit der Umsetzung zu beauftragen.

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Er beschließt die vorgeschlagenen Einmalzahlungen für die Umsetzung des Inflationsausgleiches von 3.000€/VZÄ und den Ausgleich des Stufenzuschlages nach dem SUE Tarif einmalig für 2023 und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 2023	Fortgeschriebe ner Ansatz 2023	Ansatz 2024 ff.	Fortgeschrie bener Ansatz 2024 ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesam tbedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

1) 4-030101-807-8, SK 53180000

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2023	Fortg. Ansatz 2023	Ansatz 2024 ff.	Fortg. Ansatz 2024 ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag*	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	¹⁾ 13.330.557	14.407.557	43.692.000	43.692.000	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	-13.330.557	-14.407.557	-43.692.000	-43.692.000	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	-1.077.000		0			
	Deckung ist gegeben aus 4- 030101-807-8, SK 43210000 (372.000 €) und 4-030101-807-8, SK 49110000 (705.000 €)		Deckung ist gegeben			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

* Erträge in Form der anteiligen Landeszuweisung werden aufgrund von Freiwilligkeit der Erhöhung und somit entfallenden zusätzlichen Landesförderung nicht dargestellt.

** Hinsichtlich der Einmalzahlung in Höhe von 705.000 € erfolgt eine Isolierung gem. § 33a II KomHVO NRW i.V.m. § 5 NKF-CUIG. Für die Mehraufwendungen aufgrund der Erstattungen der Stufenzuschläge im Rahmen des SUE Tarifes in Höhe von 372.000 € wird eine Deckung aus Mehrerträgen aus Elternbeiträgen geboten.

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49 %)
 nicht
 nicht bekannt

Erläuterungen:

Ausgelöst durch die Tarifeinigung im öffentlichen Dienst und die damit verbundenen vereinbarten Einmalzahlungen, den strukturellen Steigerungen ab 01.03.2024 und den bereits in 2022 eingeführten Stufenzuschlag nach dem Tarifvertrag SUE hat eine Mehrheit der anerkannten Träger der Jugendhilfe im Bereich der OGS Betreuung einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf und damit verbunden eine Erhöhung der OGS Förderpauschalen der Stadt Aachen beantragt.

Um diesen Antrag zu bewerten, hat die Verwaltung im Vorfeld dieser Sitzung umfangreiche Daten über die Personalstrukturen der OGS Träger erhoben. Da im Bereich der OGS Förderung ein für alle Träger verbindliches Förderkonzept gilt, war hiermit eine Kalkulation der tariflich bedingten Effekte möglich.

Das Thema der Sachkosten ist im Bereich der OGS von geringerer Relevanz, da die Energiekosten und sonstige Verbrauchskosten hinsichtlich der Gebäude ohnehin über den Schulträger getragen werden und nicht Teil der Förderung sind.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Antrag der OGS Träger mehrschrittig zu bewerten.

2023:

In Hinblick auf das Jahr 2023 sind die über den Tarifvertrag vereinbarten Einmalzahlungen als Inflationsausgleich zu berücksichtigen. Die Verwaltung schlägt daher vor, diese Einmalzahlung in Höhe von 3.000 Euro je Vollzeitäquivalent (VZÄ) an die Träger als Einmalzahlung in voller Höhe im Jahre 2023 auszusahlen. Auf Grundlage der übersandten Personalübersichten wurde eine Hochrechnung vorgenommen und es ist mit einem Betrag von einmalig rund 705.000 Euro in 2023 zu kalkulieren. Die Träger müssen sicherstellen und erklären, dass die Zahlung entsprechend verwendet wird, dass jede*r Mitarbeiter*in auch nur einmal und maximal die ihm/ihr gemäß seinem/ihrer Gesamtbeschäftigungsumfang entsprechende Summe erhält.

Die hiermit verbundenen Aufwände werden in Absprache mit der Finanzsteuerung gegen den Sonderposten Ukraine abgegrenzt.

Im Hinblick auf den bereits in 2022 vereinbarten Stufenzuschlag im Rahmen des SUE Tarifes, ist festzustellen, dass dieser tatsächlich in 2023 zu einer bisher nicht berücksichtigten Mehrbelastung führt. Hierdurch werden bei den OGS Trägern Mehrkosten für das Jahr 2023 im Umfang von rund insges. 372.000 Euro verursacht. Die Verwaltung schlägt vor, diesen Betrag als Einmalzahlung an die Träger der OGS im Jahr 2023 zusätzlich zu bezuschussen. Der hierdurch entstehende zusätzliche Aufwand kann über Mehrerträge aus dem Bereich der Elternbeiträge abgedeckt werden.

In Hinblick auf das Jahr 2024 kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Regelung getroffen werden. Eine abschließende Regelung und Entscheidung wird hierzu im Rahmen der Haushaltsplanberatungen erfolgen. Entsprechende Positionen sind vorsorglich bereits jetzt zum Haushaltsplan 2024 angemeldet.

Anlagen:

Anträge der OGS Träger